

106. Findet der § 26 Ziff. 5 G.R.G., sofern es sich um Zurücknahme eines Rechtsmittels handelt, in dem Falle keine Anwendung, daß der Antrag des Gegners, und dementsprechend die Entscheidung des Gerichtes sich auf Festsetzung der Verpflichtung des Rechtsmittellägers zur Kostentragung beschränkt?

C.P.D. §§ 476 Absf. 3. 529.

G.R.G. § 26 Ziff. 5.

IV. Civilsenat. Beschl. v. 29. Juni 1899 i. S. R. (Rl.) w. R. (Bekl.).  
Rep. IV. 456/98.

Das Reichsgericht hat den § 26 Ziff. 5 G.R.G. in dem in der obigen Frage vorausgesetzten Falle für anwendbar erachtet aus folgenden Gründen:

„In obiger Sache hatte die Revisionsklägerin vor dem . . . Verhandlungstermine die Revision zurückgenommen. In diesem Termine blieb sie unvertreten; der Gegner beantragte, ihr die Kosten der Revisionsinstanz aufzuerlegen, und diesem Antrage wurde gemäß §§ 476 Absf. 3. 529 C.P.D. durch Versäumnisurteil stattgegeben.

In der danach von dem Gerichtsschreiber aufgestellten Kostenrechnung sind unter I an Gebühren liquidiert:

1. als Entscheidungsgebühr bei einem Werte des Beschwerdegegenstandes von 120—200 *M* nach §§ 8. 18. 26. 49 G.R.G. 5,70 *M*,

2. als Gebühr für Zurücknahme des Rechtsmittels bei einem Objekte von 6700—8200 *M* nach § 46 G.R.G. 12,20 *M*.

Gegen den Ansaß zu 1 hat der Oberreichsanwalt Erinnerung erhoben, indem er der Ansicht ist, daß der § 26 Ziff. 5 G.R.G., auf Grund dessen nur fünf Zehntel der vollen (§ 18) Entscheidungsgebühr von dem 120—200 *M* betragenden Kostenobjekte in Ansaß gebracht worden, auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar sei, mithin die volle Gebühr aus § 18 angefaßt werden müsse.

Die Erinnerung erscheint nicht zutreffend.

Nach § 26 G.R.G. sollen nur fünf Zehntel der vollen Gebühr (§§ 18—24) erhoben werden, wenn der Akt ausschließlich die unter Ziff. 1—10 bezeichneten Fälle betrifft. Unter der Ziff. 5 ist neben anderen Punkten die Zurücknahme eines Rechtsmittels (§§ 476 Abs. 3. 529 C.P.D.) erwähnt. Nach den Motiven zum Gerichtskostengesetz geht der Zweck des § 26 dahin, die Verhandlung und Entscheidung von Nebenstreitpunkten, d. h. von solchen Punkten, die ihrer präjudiziellen oder sonstigen Natur halber ein Eingehen auf den erhobenen Anspruch selbst erübrigen, mit erheblich geringeren Gebühren zu belasten.

Vgl. Rittmann, Das Deutsche Gerichtskostengesetz S. 123.

Nach §§ 476 Abs. 3. 529 C.P.D. hat die Zurücknahme der Berufung oder Revision eine zweifache Folge, nämlich den Verlust des Rechtsmittels und die Verpflichtung, die durch dieses entstandenen Kosten zu tragen, und auf Antrag des Gegners sollen diese Wirkungen durch Urteil ausgesprochen werden. Der § 26 Ziff. 5 G.R.G. macht nun in Ansehung dieser doppelten Folge seinem Wortlaute nach keinen Unterschied. Die Kostenerinnerung des Oberreichsanwaltes weist allerdings darauf hin, daß es sich in den sonstigen Fällen des § 26 um Streitpunkte handle, welche die Hauptsache, nicht bloß die Kosten beträfen, sowie daß in § 26 nicht auch der Fall der Klagezurücknahme berücksichtigt sei, in welchem, abgesehen davon, daß der Rechtsstreit als nicht anhängig geworden gelte, den Kläger die Folge treffe, die Kosten des Rechtsstreites zu tragen. Allein diesen Umständen kann eine durchgreifende Bedeutung beigemessen werden. Sie nötigen gegenüber dem Wortlaute des § 26 Ziff. 5 G.R.G. in Verbindung mit der in § 476 Abs. 3 C.P.D. bestimmten Doppelwirkung der Zurücknahme des Rechtsmittels nicht zu der Annahme, daß, sofern

der Revisionsbeklagte seinen Antrag lediglich darauf richtet, die Kostenpflichtigkeit des Revisionsklägers durch Urteil festzusetzen, von der Anwendung des § 26 Biff. 5 abzusehen wäre; und dies umsoweniger, als auch im letzteren Falle nur ein das Eingehen auf den erhobenen Anspruch erübrigender Nebenstreitpunkt vorliegt, der aber grundsätzlich ein Zubehör der Hauptsache bildet. Im Ergebnisse übereinstimmend sprechen sich das Oberlandesgericht Hamburg in dem Beschlusse vom 11. Mai 1886, abgedruckt bei Seuffert, Archiv Bd. 41 S. 460, und Rittmann, a. a. D. S. 135, aus, während in den Kommentaren zum Gerichtskostengesetze von Siméon und Pfafferoth die vorliegende Frage nicht erörtert ist."